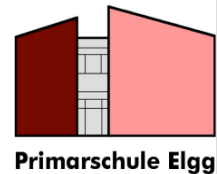


# Schutz- und Hygienekonzept der Primarschule Elgg



**Gültig ab 1.5.2021**

(ersetzt die älteren Fassungen)

Für das Schutzkonzept verantwortlich:

Monika Brühwiler

Präsidentin der Primarschulpflege Elgg

Telefon: 079 270 17 12

E-Mail: [praesidium@schule-elgg.ch](mailto:praesidium@schule-elgg.ch)

## Inhaltsverzeichnis:

1. Grundlage .....	1
2. Gültigkeitsbereich .....	1
3. Allgemeine Regeln .....	1
4. Distanzregeln .....	3
5. Hygiene, Schutz und Infrastruktur .....	3
6. Schul- und Klassenanlässe, Unterricht.....	4
7. Spezielle Unterrichtsformen .....	6
8. Vereine und externe Benützer.....	6
9. Mitarbeitende .....	6
10. Isolations- und Quarantänemassnahmen .....	7

## 1. Grundlage

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den Informationen der Zürcher Gesundheitsdirektion.

Link:

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime.html>

## 2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig ab 1.5.2021 bis 30.5.2021 und ersetzt alle älteren Fassungen. Bei Bedarf wird es aktualisiert. Das Konzept ist an allen Standorten der Primarschule Elgg in der Kindergarten-, Unter- und Mittelstufe umzusetzen und betrifft alle Mitarbeitenden, sowie Schülerinnen und Schüler, Besuchende und externe Personen, die sich auf den Schularealen und in den Schulgebäuden aufhalten.

## 3. Allgemeine Regeln

### 3.1

Allgemein gilt: Erwachsene Angehörige der Schule mit Symptomen von Covid-19 wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns bleiben zu Hause in Isolation und kontaktieren ihren Hausarzt/ihre Hausärztin, der/die das weitere Vorgehen bestimmt (z.B. COVID-19-Test). Bei Kindern wird bei Krankheitssymptomen gemäss dem Ablaufschema des Volksschulamts «Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und

Primarschule» vorgegangen. Das Merkblatt befindet sich auf der Homepage des Volksschulamts, der Primarschule Elgg oder kann bei der Lehrperson bezogen werden. Im Zweifelsfall kontaktieren die Eltern immer einen Arzt/eine Ärztin.

### 3.2

Die Vorgaben des Kantons Zürich zu Quarantänebestimmungen müssen eingehalten werden. Dies betrifft auch Reisende, welche aus Risikoländern in den Kanton Zürich einreisen. Sie müssen sich bei der Gesundheitsdirektion melden und sich für die behördlich angeordnete Dauer in Quarantäne begeben. Massgebend ist die aktuelle Länderliste des BAG.

### 3.3

Aussenstehende Personen betreten das Schulareal nur für klar definierte Anlässe und bleiben ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fern.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.

### 3.4

Für erwachsene Personen sowie Kinder und Jugendliche ab der 4. Primarklasse bis zur 3. Sekundarklasse gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder – gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: die an Tischen sitzende Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. Erwachsene halten auch mit Maske untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Gemäss Verfügung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 28.10.2020 gilt ausnahmsweise keine Maskenpflicht in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. In solchen Situationen ist der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen (z.B. Scheibe) zu gewährleisten.

### 3.5

Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der 15-Personen-Regel, der Maskenpflicht und übrigen Schutzmassnahmen erlaubt, eine Online-Durchführung ist jedoch nach wie vor zu bevorzugen. Gemeinsame Konsumation von Getränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet.

Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.

## **4. Distanzregeln**

### 4.1.

Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskentragpflicht für Erwachsene.

### 4.2.

Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Klasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Ab vierter Klasse gilt eine generelle Maskenpflicht.

### 4.3

Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der 15-Personen-Regel, der Maskenpflicht und übrigen Schutzmassnahmen erlaubt, eine Online-Durchführung ist jedoch nach wie vor zu bevorzugen. Gemeinsame Konsumation von Getränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet.

### 4.4.

Physische Treffen wie Mittagspausen etc. sind weiterhin zu vermeiden oder auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren unter Beachtung der BAG-Vorgaben wie Abstandregelungen etc.

## **5. Hygiene, Schutz und Infrastruktur**

### 5.1

Es gelten weiterhin die allgemeinen Hygiene-Regeln:

- Mehrmals täglich während 20-30 Sekunden gründlich mit warmem Wasser und Seife Hände waschen,
- kein Händeschütteln
- in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen, Taschentücher nur einmal benützen und wenn möglich in geschlossenen Behältern entsorgen

### 5.2

Im Unterricht verwendete Geräte, Werkzeuge und IT-Geräte sind regelmässig zu desinfizieren und nach Möglichkeit nicht zu teilen.

### 5.3

Alle Räume, in denen sich Personen aufhalten, sind regelmässig vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen und auch während der Lektionen gut zu lüften.

### 5.4

Esswaren, Getränke, Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien dürfen nicht geteilt werden. Auch auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten (siehe auch unter 6.5). Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.

### 5.5

Mittels Aushängen, Plakaten (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.

## 5.6

### Material:

- Es stehen allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.
- Dort, wo Händewaschen nicht möglich ist, steht Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Es stehen Hygienemasken für Lehrpersonen und SuS der 4. Primar bis 3. Sekundarklasse und bei bestimmten Situationen zur Verfügung (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn der Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann, sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV).

## 5.7

### Reinigung:

- Seifenspender und Einweghandtücher werden regelmässig nachgefüllt, sowie Papierkörbe und Taschentuch-Eimer geleert.
- Das Reinigungspersonal reinigt Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie die WC-Infrastruktur und Waschbecken mindestens einmal täglich.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Lichtschalter, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, müssen regelmässig desinfiziert werden.

## 5.8

### Belegung der Räume:

Grundsätzlich müssen die jeweils aktuell gültigen Abstandsregeln und die Maskenpflicht eingehalten werden. Belegung der Räume im Schulbetrieb:

- Lehrerzimmer im See: max. 8 Personen.
- Lehrerzimmer Hofstetten: max. 5 Personen
- Sitzungszimmer im See: max. 4 Personen
- Singsaal im See und in Hofstetten, als Sitzungszimmer: max. 15 Personen
- Schulzimmer als Sitzungszimmer: max. 8-12 Personen.

## 6. Schul- und Klassenanlässe, Unterricht

### 6.1.

- Die Unterrichtsorganisation findet nach den Vorgaben des Volksschulamts statt.
- Vom Verbandsverbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.
- Elternabende mit Präsenz können unter Einhaltung der 15-Personen-Regel und der Maskentragepflicht durchgeführt werden. Gemeinsame Konsumation von Getränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet.
- Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden.
- Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Masken, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.

### 6.2

Die Abstandsregeln werden periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand und Maskenpflicht ab 4. Klasse, bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.

### 6.3

Die Hygieneregeln werden periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen:

Gründliches Händewaschen ist Pflicht:

- zu Beginn eines Unterrichtstags
- nach Pausen
- bei Schulzimmerwechsel
- vor und nach Mahlzeiten
- nach dem Toilettenbesuch

### 6.4

Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken.

Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.

Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.

### 6.5

Abgabe von Essen oder Getränken während des Unterrichts oder in den Pausen:

Das Essen (z.B. Geburtstagskuchen) oder das Getränk muss so abgegeben werden, dass jede Person das Angebotene als eigene Portion zu sich nehmen kann. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.

### 6.6

Sport- und Schwimm- und Musikunterricht:

- Ab der 4. Klasse findet im Innern kein Schwimmunterricht statt.
- Für sportliche Aktivitäten (inkl. Schwimmen) draussen entfällt die Maskenpflicht, sofern die Abstandsregeln eingehalten werden können.
- Der Sportunterricht soll wenn immer möglich im Freien stattfinden.
- Ab 4. Klasse gilt die Maskenpflicht in Turnhalle und Garderoben.
- Unterrichtsformen/Spiele mit wenig Körperkontakt wählen.
- Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden.
- Sportgeräte und Bälle nach Gebrauch desinfizieren.
- Die Klassen sollen sich in der Garderobe nicht begegnen. Deshalb besammeln sich die Schüler und Schülerinnen an einer vorher abgemachten Stelle vor der Turnhalle. Dort warten sie, bis die Klasse vor ihnen die Garderobe vollständig verlassen hat.
- Nach dem Schwimmunterricht wird zum Duschen Seife verwendet. Es werden keine Haare gewaschen (Zeitaufwand). Duschen nach dem Sportunterricht ist nicht erlaubt.
- Distanzregel: Bis Ende 3. Klasse: Wo immer möglich soll der 1.5 Meter-Abstand zur Lehrperson eingehalten werden. Hilfestellungen erfolgen nur wenn zwingend nötig, kurz und effizient. Ab 10 Jahren (4. Klasse) muss der Abstand zur Lehrperson zwingend eingehalten werden.
- Singen und Musikunterricht sind insbesondere auch in klassenübergreifenden Gruppen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Schüler/-innen ab 4. Klasse mit Maskenpflicht) mit Abstand in entsprechend grossen, gut durchlüfteten Räumen - möglich (aber keine Aufführungen vor Publikum).

## 6.7

- Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.
- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.
- Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.

## 6.8

Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt.

## 6.9.

Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der 15-Personen-Regel, der Maskenpflicht und übrigen Schutzmassnahmen erlaubt, eine Online-Durchführung ist jedoch nach wie vor zu bevorzugen. Gemeinsame Konsumation von Getränken und Speisen ist weiterhin nicht gestattet.

## 7. Spezielle Unterrichtsformen/Betreuung

### 7.1

Logopädie: Zusätzlich zum allgemeinen Schutzkonzept der Schule gelten die [Richtlinien des Zürcher Berufsverbands für Logopädinnen](#).

### 7.2

Schulbus: Im Schulbus tragen Schülerinnen, Schüler ab der 4. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

## 8. Vereine und externe Benutzer

Für Vereine und externe Benutzer der Sportanlagen, Turnhallen, des Lehrschwimmbeckens und der Gemeinschaftsräume der Primarschule Elgg gilt das separate Schutzkonzept. Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten.

## 9. Mitarbeitende

### 9.1

Die Mitarbeitenden werden von der Schulleitung regelmässig über Änderungen in Bezug auf die Situation der Covid-19-Pandemie informiert.

### 9.2

Ein der Situation angepasster Schutz (Maskentragpflicht, Schutzscheibe etc.) ist jederzeit gewährleistet.

### 9.3

Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html>) festgelegt.

## 10. Isolations- und Quarantänemassnahmen

### 10.1

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es werden die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) eingehalten.

### 10.2

Ein Kind zeigt Symptome:

- Zeigen sich bei einem Kind in der Schule die unter 3.1 genannten Symptome, wird es im Schulhaus «im See» im Zimmer 1.18 oder 1.13 untergebracht, in den Kindergärten und im Schulhaus Hofstetten situativ in einem passenden Zimmer.
- Die Eltern werden von der Lehrperson telefonisch informiert. Im Gespräch wird abgeklärt, ob gemäss dem unter 3.1. genannten Merkblatt des Volksschulamts «Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule» sich das Kind in der Schule befinden darf und ob bereits eine ärztliche Meinung eingeholt wurde. Wenn das Kind nach Hause muss, holen es die Eltern so rasch wie möglich ab, suchen einen Arzt/eine Ärztin auf und befolgen dessen/deren Weisungen.
- Wird ein Test angeordnet, bleibt das erkrankte Kind mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt.
- Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

### 10.3

Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin zeigt Symptome:

- Die Person vermeidet jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern, begibt sich umgehend nach Hause und meldet sich bei der Hausärztin / dem Hausarzt.
- Ordnet diese/r einen Test an, bleibt die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt.
- Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

### 10.4

- Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet.
- Meldung an: [ct@lunge-zuerich.ch](mailto:ct@lunge-zuerich.ch), Tel. +41 44 268 20 90
- Die Schulleitung kommuniziert das weitere Vorgehen dem Schulteam, den Eltern, der Schulbehörde und gegebenenfalls weiteren involvierten Personen.

30.4.2021

Schulpflege und Schulleitung der Primarschule Elgg